



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Tansania (Vereinigte Republik Tansania)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde,
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** (Certificate of no impediment to marry), ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
3. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.